



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
UNTERNEHMENSGRÜNDUNGSPROGRAMM FÜR
ARBEITSLOSE
(UGP)**

Gültig ab: 1. August 2025
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/7-2025
GZ: BGS/AMF/0702/9983/2025

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9997/2023 = AMF/3-2023

Mag.^a Petra Draxl e.h.
Mitglied des Vorstandes

Datum der Unterzeichnung: 10.7.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	4
2. REGULUNGSGEGENSTAND	4
3. REGULUNGSZIELE	4
3.1. Zweck der Regelung	4
3.2. Gleichstellungsziel	4
3.3. EFQM – Kriterium.....	5
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
5. ADRESSAT_INNEN	5
6. NORMEN – INHALTLICHE REGULUNGEN.....	5
6.1. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung	5
6.2. Förderbarer Personenkreis	6
6.3. Voraussetzungen für die Teilnahme	6
6.4. Leistungen des Unternehmensgründungsprogramms	9
6.4.1. Beratung.....	10
6.4.1.1. Klärungsphase.....	10
6.4.1.2. Vorbereitungsphase.....	11
6.4.1.3. Realisierungsphase.....	12
6.4.1.4. Nachbetreuungsphase	12
6.4.2. Qualifizierung.....	13
6.4.3. Existenzsicherung.....	13
6.4.3.1. Klärungsphase: Arbeitslosengeld-/Notstandshilfebezug.....	13
6.4.3.2. Vorbereitungsphase: Arbeitslosengeld-/Notstandshilfe-Fortbezug bzw. DLU	14
6.4.3.3. Realisierungsphase: Gründungsbeihilfe	14
7. VERFAHREN.....	16
7.1. LANDESGESCHÄFTSSTELLE	16
7.1.1. Zukauf der Beratungsleistungen	16
7.1.1.1. Vergabeverfahren.....	16
7.1.1.2. Ausmaß und Form der Beratung	17
7.1.1.3. Mindestvorgaben an das Angebot.....	17
7.1.2. Monitoring und Controlling.....	17
7.1.3. Maßnahmenenerfolg	18
7.1.4. Arbeitsmarkterfolg.....	19
7.1.5. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)	19
7.2. REGIONALE GESCHÄFTSSTELLE	20
7.2.1. Eintragungen im PST.....	20
7.2.1.1. Betreuungsvereinbarung	20
7.2.1.2. Individuelle Beratungsberichte	20
7.2.1.3. Abwicklung im PST.....	20
7.2.2. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	21
7.2.3. eAMS-Konto für Personen	21
7.2.4. eAkte	22
7.2.5. EDV-Abwicklung im Teilnahmenadministrationssystem (TAS)	22
8. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN.....	22
9. EINFÜHRUNGSBERICHT UND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG.....	22

10. ERLÄUTERUNGEN.....	23
10.1. Zu Punkt 3.3. EFQM-Kriterium.....	23
10.2. Zu Punkt 6.2. Förderbarer Personenkreis	23
10.3. Zu Punkt 6.3. Voraussetzungen für die Teilnahme.....	23
10.4. Zu Punkt 6.4. Leistungen des Unternehmensgründungsprogramms	25
10.5. Zu Punkt 6.4.1.1. Klärungsphase	26
10.6. Zu Punkt 6.4.1.3. Realisierungsphase	26
10.7. Zu Punkt 6.4.2. Qualifizierung	26
10.8. Zu Punkt 6.4.3.2 Vorbereitungsphase: Arbeitslosengeld-/Notstandshilfe-Fortbezug bzw. DLU	26
10.9. Zu Punkt 6.4.3.3.2 Förderungsvoraussetzungen	27
10.10. Zu Punkt 6.4.3.3.3 Höhe der Beihilfe	27
10.11. Zu Punkt 6.4.3.3.4. Dauer der Beihilfe	27
10.12. Zu Punkt 7.2.2. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	28
11. ANHANG	28
11.1. Muster–Ausschreibungsunterlage für das Offene Verfahren.....	28
11.2. Muster–Ausschreibungsunterlage für das Verhandlungsverfahren	28
11.3. Muster–Werkvertrag.....	28

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde entsprechend den Vorgaben der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ verfasst.

Sie wurde durch den Verwaltungsrat beschlossen.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose

Kurzbezeichnung: **UGP**

Regelungsgegenstand ist die Umsetzung des Unternehmensgründungsprogramms, welches folgende Leistungen beinhaltet:

- Beratungsleistungen
- Qualifizierung
- Existenzsicherung

3. REGELUNGSZIELE

3.1. Zweck der Regelung

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Förderung und Durchführung des Unternehmensgründungsprogramms und für die Beauftragung von Beratungsunternehmen mit Beratungsleistungen. Die in der Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen (ALL)“ festgelegten Regelungen sind immer anzuwenden, wenn die vorliegende Bundesrichtlinie keine explizite Abweichung vorsieht.

3.2. Gleichstellungsziel

Frauen und Männer sollen gleichberechtigt am Unternehmensgründungsprogramm teilnehmen können. Im Rahmen des Gender-Mainstreaming soll durch besondere Maßnahmen die Gründungsquote von Frauen erhöht werden:

- Berücksichtigung der spezifischen Problemlage von arbeitslosen Frauen, die sich selbstständig machen wollen durch
 - frauenorientierte Gründungsberatung und

- - eine verlängerte Klärungsphase für Wiedereinsteiger_innen mit maximal 10 Wochen Dauer¹.
- Frauenorientierte Qualifizierungsmaßnahmen können durch eine um 50% höhere Beihilfe zu den Kurskosten gefördert werden.
- Durch die Möglichkeit des Zuganges zum Unternehmensgründungsprogramm für arbeitslose Personen ohne Leistungsbezug sollen in erster Linie Wiedereinsteiger_innen für eine Programmteilnahme angesprochen werden. Durch die Gewährung einer Beihilfe des Lebensunterhaltes (DLU) und durch die Gewährung von Gründungsbeihilfe ist die existenzielle Absicherung während der Programmteilnahme gewährleistet.

3.3. EFQM – Kriterium

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM – Kriterien 3.5 „Beziehungen zu Partnern“ und 4.1. und 4.3 „Nachhaltigen Nutzen schaffen“ Rechnung getragen.²

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 AMSG in Verbindung mit § 32 Abs. 3 AMSG

§ 35 AMSG

§ 12 Abs. 5 AIVG in Verbindung mit § 18 Abs. 4 AIVG

5. ADRESSAT_INNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die in den Landesgeschäftsstellen mit der Beauftragung von Gründungsberatungsunternehmen betraut sind und in den Regionalen Geschäftsstellen im Rahmen der Beratung und Betreuung die Inanspruchnahme des Unternehmensgründungs-programms mit vorgemerkten Personen vereinbaren und Leistungen der Existenzsicherung und Qualifizierung während der Programmteilnahme gewähren.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Unterstützung arbeitsloser Personen bei der Aufnahme einer erfolgreichen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit.

¹ Um Wiedereinsteiger_innen mehr Zeit für die Regelung der Kinderbetreuungspflichten zur Verfügung zu stellen und damit den Anteil von Wiedereinsteiger_innen an den Unternehmensgründer_innen zu erhöhen, beträgt die maximale Dauer der Klärungsphase für Wiedereinsteiger_innen 10 Wochen.

² siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.1.

6.2. Förderbarer Personenkreis

Förderbar sind arbeitslose Personen unabhängig von einem Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die

- unmittelbar vor Eintritt in das Unternehmensgründungsprogramm (vor Beginn der Vorbereitungsphase) arbeitslos vorgemerkt (Status „AL“³ oder „SC“⁴) sind, und beabsichtigen, sich selbstständig zu machen, und
- bereits über eine konkrete Unternehmensidee und
- über eine entsprechende berufliche Eignung verfügen;

Drittstaatsangehörige sind nur dann förderbar, wenn sie über den Status „AL“ und Verm. Post „J“⁵ verfügen.

Arbeitssuchende Personen (Status „AF“ - Arbeitslosfrühmeldung), die noch beschäftigt sind und in absehbarer Zeit ihren Arbeitsplatz verlieren werden, können zur Abklärung der Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit im Rahmen der Klärungsphase Beratungstermine in Anspruch nehmen. Vor Beginn der Vorbereitungsphase müssen auch diese Personen arbeitslos vorgemerkt sein (Status „AL“).⁶

6.3. Voraussetzungen für die Teilnahme

- Kontaktaufnahme der Zielgruppenperson mit der_m zuständigen AMS-Berater_in. Bei Interesse an einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist entweder eine schriftliche Beschreibung der Unternehmensidee vorzulegen oder die beabsichtigte Unternehmensgründung glaubhaft darzustellen. Nach Erstabklärung durch die_den AMS-Berater_in kann die Inanspruchnahme einer Gründungsberatung angeboten werden.
- Die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm ist das Ergebnis eines im Rahmen der Klärungsphase stattfindenden maximal acht – für Wiedereinsteiger_innen maximal zehn – Wochen dauernden Beratungs- und Betreuungsprozesses und ist zwischen der_m potenziellen Gründer_in und der_m AMS-Berater_in verbindlich zu vereinbaren.⁷
- Teilnahme an der vom Arbeitsmarktservice in Zusammenarbeit mit dem externen Gründungsberatungsunternehmen angebotenen Gründungsberatung.
- Bei dem zu gründenden Unternehmen handelt es sich um eine Unternehmensneugründung bzw. um eine Unternehmensneugründung im Rahmen eines Franchisevertrages.⁸ Eine Unternehmensneugründung liegt dann vor, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Aufnahme in das UGP keine Versicherungspflicht nach GSVG (Gewerbliches

³ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.2.

⁴ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.2.

⁵ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.2.

⁶ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.2.

⁷ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

⁸ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

Sozialversicherungsgesetz) oder BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz)⁹ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt werden.¹⁰

Um **älteren Arbeitslosen ab 45 Jahre** die Teilnahme am UGP zu erleichtern, können von den Landesgeschäftsstellen bezüglich dieser Förderungsvoraussetzung begründete und auf den Einzelfall bezogene Abweichungen genehmigt werden (Härtefallklausel). Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nur in Einzelfällen anzuwenden ist. Bei einer Häufung gleichgelagerter Fälle ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren, um gegebenenfalls eine Änderung der Bundesrichtlinie in die Wege leiten zu können.

- Eine Unternehmensneugründung und die Gewährung einer Gründungsbeihilfe innerhalb der Länder des EWR und der Schweiz sind dann möglich, wenn eine den Bestimmungen nach GSVG oder BSVG vergleichbare Pflichtversicherung für selbstständig Erwerbstätige besteht.
- Die in Aussicht genommene selbstständige Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden und der Zielgruppenperson ein Einkommen ermöglichen, das ein wirtschaftliches Überleben sichert (Selbsterhaltungsfähigkeit durch die selbstständige Erwerbstätigkeit).¹¹
- Selbstständige Tätigkeiten, auch jene, die unter den Begriff „neue Selbstständigkeit“ fallen, z.B. Hebammen, Physiotherapeut_innen, Übersetzer_innen oder Vortragende sind dann als Unternehmensneugründung anzuerkennen, wenn eine Versicherungspflicht nach GSVG besteht.
- Reine Betriebsübergänge zwischen Personen im Sinne des § 53 Abs 3 Z 1 ArbVG (Arbeitsverfassungsgesetz) sind nicht förderbar.
- Arbeitslose Personen, die sich in Form einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit selbstständig machen wollen und dadurch die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Interessensvertretung für freie Berufe erwerben, sind von einer Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm ausgeschlossen. Darunter sind z.B. Rechtsanwälte_innen, Wirtschaftstreuhänder_innen, Zivilingenieur_innen, Ärzte_innen und Apotheker_innen zu zählen.¹²
- Eine Programmteilnahme ist bei laufender Pfändung bzw. bei einem laufenden Exekutionsverfahren und bei Vorliegen eines Schuldenregulierungsverfahrens (Außergerichtlicher Ausgleich, Sanierungsplan, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren) nicht möglich.¹³

⁹ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

¹⁰ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

¹¹ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

¹² siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

¹³ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

6.4. Leistungen des Unternehmensgründungsprogramms

Die Leistungen des Unternehmensgründungsprogramms¹⁴ können folgendermaßen im Überblick dargestellt werden:

Phase	Leistungen Unternehmensgründungsprogramm				Dauer	PST-Status
	Beratung	Qualifizierung	Existenzsicherung			
			mit Anspruch auf eine Leistung nach dem AIVG	ohne Anspruch auf eine Leistung nach dem AIVG		
Klärungsphase	Beurteilung der Realisierbarkeit der Unternehmensidee oder eines Unternehmenskonzeptes, Abklärung der persönlichen Voraussetzungen und des Qualifizierungsbedarfs des_r potenziellen Gründer_in		AlG-/NH-Bezug	keine Beihilfe für Beschäftigte nur Beratungsleistungen	max. 8 Wochen Wiedereinsteiger_innen : max. 10 Wochen	AF oder AL oder SC (wenn unmittelbar vorher Teilnahme an Schulung oder Arbeitsstiftung)
Vorbereitungsphase	Beratung bei der Ausarbeitung eines Unternehmenskonzeptes und Finanzplanes sowie Erstellung eines Qualifizierungskonzeptes	Förderung unternehmensspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen	AlG-/NH-Fortbezug oder DLU-Mindeststandard	DLU	im Allgemeinen 6 Monate; in Ausübung der RGS-Ermächtigung in Ausnahmefällen und in Ausübung der LGS-Ermächtigung für spezifische Zielgruppen: bis 9 Monate	SC
Realisierungsphase	Ergänzende Beratung bei Bedarf	Beendigung der in der Vorbereitungsphase begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen	Gründungsbeihilfe	Gründungsbeihilfe		
Nachbetreuungsphase	Beratung zur dauerhaften Festigung der Unternehmensgründung und zur Beseitigung von auftretenden Hindernissen		keine Beihilfe	keine Beihilfe	bis max. 2 Jahre nach der Gründung	ruhend

Die Dauer der Vorbereitungs- und Realisierungsphase beträgt im Allgemeinen 6 Monate. Die Gründungsbeihilfe wird jedenfalls für die Dauer von zwei Monaten gewährt, sofern die Gesamtprogrammdauer von 9 Monaten nicht überschritten wird.

¹⁴ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.4.

Die Dauer der Vorbereitungs- und Realisierungsphase kann für

- arbeitsmarktpolitisch begründete Einzelfälle von den Regionalen Geschäftsstellen und für
- spezifische Zielgruppen von den Landesgeschäftsstellen bis zu 9 Monate verlängert werden.

6.4.1. Beratung

Ziel der Beratung ist die Aufnahme einer erfolgreichen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit. Dabei sind folgende Beratungsgrundsätze zu beachten:

- Die Beratung verfolgt das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützt die Teilnehmer_innen beim eigenständigen Handeln.
- Die Beratung hat geschlechtssensitiv (Anwendung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes bzw. diesbezüglicher Methoden und Instrumente in der Beratung) zu erfolgen.
- Die Beratung hat die spezifischen Bedürfnisse potenzieller Gründer_innen, die einer benachteiligten Gruppe (z.B. Ältere, Personen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung) angehören, zu berücksichtigen.

Die Beratungsleistungen sind in folgende vier Phasen gegliedert:

- Klärungsphase
- Vorbereitungsphase
- Realisierungsphase
- Nachbetreuungsphase.

6.4.1.1. Klärungsphase

Bei Wunsch nach einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und entsprechender Vereinbarung in der Betreuungsvereinbarung dient der erste Kontakt mit dem die Gründungsberatung durchführenden Gründungsberatungsunternehmen der Beurteilung der Realisierbarkeit der Unternehmensidee oder eines Unternehmenskonzeptes und der Abklärung der persönlichen Voraussetzungen und des Qualifizierungsbedarfes der_des potenziellen Gründer_in. Das Beratungsunternehmen hat diese Erstbeurteilung möglichst umfassend zu erstellen, damit nur Personen in das Unternehmensgründungsprogramm eintreten, bei denen eine tatsächliche Unternehmensgründung sehr wahrscheinlich ist.¹⁵ Bei Bedarf sind deshalb auch mehrere Beratungstermine zu vereinbaren. Besonders zur Abklärung von frauenspezifischen Problemstellungen (z.B.: Vereinbarkeit selbstständige Erwerbstätigkeit mit Kinderbetreuungspflichten, Fragen zu Zeit- und Selbstmanagement, Thematisierung einer existenzsichernden Einkommenssituation) beim geplanten Schritt in die Selbstständigkeit und für eine Erstabklärung bei Personen mit Migrationshintergrund, die deren spezifische

¹⁵ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.5.

Problemlage berücksichtigt, sind mehrere Beratungstermine anzubieten.

Die diesbezügliche Erstinformation (= Beurteilung der Realisierbarkeit) des Beratungsunternehmens an das AMS ermöglicht den Berater_innen des AMS mit der Zielgruppenperson folgende zwei Betreuungsvarianten:

- Bei positiver Beurteilung der Realisierbarkeit der Unternehmensidee die Vereinbarung eines verbindlichen Zeitplanes für die weitere Vorgangsweise vom Eintritt bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmensgründungsprogramm (Qualifizierung, Gründungsberatung, Gewährung einer Existenzsicherung)
- Bei negativer Beurteilung der Realisierbarkeit der Unternehmensidee die Fortsetzung der „AL“-Vormerkung und die Vereinbarung weiterer Betreuungsschritte.

6.4.1.2. Vorbereitungsphase

Nach der in der Klärungsphase durchgeführten positiven Beurteilung der Realisierbarkeit der Unternehmensidee und der persönlichen Voraussetzungen des_r potenziellen Gründer_in erfolgt der Einstieg ins Unternehmensgründungsprogramm mit der Gründungsberatung und Qualifizierung.

Die Beratung soll die Unternehmensgründung erleichtern und hat folgende Ziele:

- Umsetzungsreife und tragfähige Ausarbeitung des in der Klärungsphase positiv beurteilten Unternehmenskonzeptes und eines realisierbaren Finanzierungsplanes der bei hauptberuflicher Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit das wirtschaftliche Überleben der Zielgruppenperson sichert
- Erstellung eines unternehmensspezifischen Qualifizierungskonzeptes
- Beratung und Betreuung des_r potenziellen Gründer_in bis zum Beginn der Realisierungsphase.

Das Beratungsunternehmen muss den potenziellen Gründer_innen zumindest folgende Beratungsleistungen zur Verfügung stellen:

- Konkretisierung und Verfeinerung der Geschäftsidee
- Prüfung gewerberechtlicher Voraussetzungen
- Prüfung der Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach GSVG bzw. BSVG
- Prüfung der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen/Qualifikationen
- Marktanalyse
- Konkurrenzanalyse
- Standortanalyse
- Unternehmensform
- Organisationsform
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- Rechnungswesen
- Investitions- und Kapitalbedarf/Umsatzplanung
- Marketing
- Zeitmanagement

Beratungsunternehmen sind anzuhalten, mit potenziellen Finanziers (z.B.: Banken, AWS GmbH, Länder, Gemeinden, etc.) zusammenzuarbeiten und über deren Finanzierungsmöglichkeiten – insbesondere über Mikrofinanzierungsinstrumente – entsprechend zu informieren.

Beim Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose handelt es sich ab Beginn der Vorbereitungsphase bis zum Beginn der Realisierungsphase um eine Maßnahme gemäß § 12 Abs. 5 ALVG. Demzufolge werden die Vermittlungsbemühungen von Seiten der AMS-Berater_innen für die Zeit der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm ausgesetzt. Für Personen ohne Anspruch auf eine Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz werden mit Eintritt in die Vorbereitungsphase ebenfalls die Vermittlungsbemühungen seitens der AMS-Berater_innen ausgesetzt und DLU gewährt.

6.4.1.3. Realisierungsphase

Die Realisierungsphase beginnt mit der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit.¹⁶ Abhängig vom individuellen Bedarf ist auch während der Realisierungsphase eine ergänzende Beratung möglich.

6.4.1.4. Nachbetreuungphase

Ziel dieses „Unternehmens-Check-Up“ ist die dauerhafte Festigung der Unternehmensgründung. Gegenstand der Beratung ist zum einen die Beseitigung von in der Startphase auftretenden Hindernissen die den Unternehmenserfolg gefährden könnten und zum anderen die Unterstützung bei Fragen des Unternehmenswachstums (mögliche Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und Klärung der Förderung durch das AMS, z.B. EPU, EB). Ab Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit können innerhalb von zwei Jahren bis zu vier Beratungstermine beim Gründungsberatungsunternehmen in Anspruch genommen werden. Allen Gründer_innen ist diese Möglichkeit seitens der Gründungsberatungsunternehmen nach vier Monaten ab Unternehmensgründung aktiv anzubieten.

Die Landesorganisationen werden ermächtigt,

- das maximale Stundenausmaß für die maximal vier Beratungstermine festzulegen

¹⁶ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.6.

- bei Finanzierung eines Unternehmens-Check-Up für Unternehmensneugründungen durch andere Institutionen (z.B. Land) die Finanzierung der Nachbetreuungsphase durch das AMS auszusetzen.

6.4.2. Qualifizierung

Im Rahmen des Unternehmensgründungsprogramms ist die Förderung von unternehmensspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen möglich. Dadurch soll der potenzielle Gründer_in in die Lage versetzt werden, die Gründungsidee in die Praxis umzusetzen. Dazu zählen z.B. Fachkurse oder Praxiskurse wie Vorbereitungskurse für Meister_innen und Konzessionsprüfungen, Zusatzqualifikationen, etc.

Im Rahmen der aktuell gültigen Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)“ kann hierfür - entsprechend den in dieser Bundesrichtlinie festgelegten Bestimmungen - eine Beihilfe zu den Kurskosten (KK) und eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten (KNK)¹⁷ gewährt werden.

Über den Einsatz dieser Qualifizierungsförderungen entscheidet das AMS auf Grundlage einer Stellungnahme des beauftragten Beratungsunternehmens, das in Hinblick auf den festgestellten Qualifizierungsbedarf spezifische Schulungsangebote vorschlägt.

Die Beihilfe zu den Kurskosten für die im Rahmen des Gründungsprogramms durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen darf pro Gründer_in EUR 4.200,-- nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen und um den Anteil von Frauen an den Unternehmensgründer_innen zu erhöhen, kann zur Abdeckung eines frauenspezifischen Qualifizierungsbedarfes die Beihilfe zu den Kurskosten um 50 % überschritten werden, d.h. insgesamt darf diese Beihilfe EUR 6.300,-- nicht übersteigen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Vorbereitungsphase begonnen und können in der Realisierungsphase beendet werden.

6.4.3. Existenzsicherung

6.4.3.1. Klärungsphase: Arbeitslosengeld-/Notstandshilfebezug

Einen Anspruch vorausgesetzt, bleibt der Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezug für die Dauer der Teilnahme an der Klärungsphase, jedoch maximal für acht bzw. zehn Wochen aufrecht. Für Personen ohne Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist für die Dauer der Klärungsphase keine Existenzsicherung vorgesehen.

Für beide Personengruppen greift die Bestimmung des § 176 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) betreffend Unfallversicherung.

¹⁷ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.7.

6.4.3.2. Vorbereitungsphase: Arbeitslosengeld-/Notstandshilfe-Fortbezug bzw. DLU

Die Existenzsicherung während der Vorbereitungsphase erfolgt entsprechend den Regelungen der aktuell gültigen Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)“. Der Leistungsanspruch bzw. die DLU wird bis zur Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit gewährt¹⁸.

Mit Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgt die Abmeldung vom Leistungsbezug bzw. der DLU und es beginnt die Versicherungspflicht nach GSVG bzw. BSVG.

6.4.3.3. Realisierungsphase: Gründungsbeihilfe

Ab Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit (d.h. ab Beginn der Versicherungspflicht nach GSVG bzw. BSVG) ist anstelle des Leistungsbezuges oder der DLU eine Gründungsbeihilfe zu gewähren. Da am Beginn der Unternehmenstätigkeit in der Regel nicht ausreichend Markteinnahmen für eine nachhaltige Selbstständigkeit gegeben sind, dient die Gründungsbeihilfe der Absicherung der Unternehmensgründung.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Teilnehmer_innen am gegenständlichen Unternehmensgründungsprogramm unabhängig von einem Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

6.4.3.3.1 Arbeitsmarktpolitisches Ziel

Existenzsicherung während der Startphase einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zur Gewährleistung eines nachhaltigen arbeitsmarktpolitischen Erfolges einer Unternehmensneugründung. Die Möglichkeit einer Gewährung von Gründungsbeihilfe auch für Personen ohne Leistungsbezug soll in erster Linie den Zugang von Wiedereinsteiger_innen in das Gründungsprogramm erleichtern und sichert auch dieser Personengruppe die Existenz während der Startphase der Unternehmensneugründung.

6.4.3.3.2 Förderungsvoraussetzungen

- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Verlauf der Vorbereitungsphase, d.h. ab Eintritt in das Unternehmensgründungsprogramm vor Ablauf der Gesamtdauer des Programms
- Eine Anmeldungsbestätigung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen oder eine Gewerbeberechtigung sind vorzulegen, wenn kein Ergebnis einer zeitnahen Dachverbandsabfrage¹⁹ vorliegt.²⁰

¹⁸ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.8.

¹⁹ Die vorgenommene Dachverbandsabfrage ist in der eAkte unter der Förderungsfallnummer bis spätestens sechs Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes zu dokumentieren.

²⁰ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.9.

6.4.3.3.3 Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe entspricht der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezuges oder der DLU inkl. allfälliger Familienzuschläge zuzüglich eines Zuschlages in der Höhe des gültigen Sozialversicherungsbeitrages der Mindestbeitragsgrundlage zur gewerblichen Sozialversicherung (2025: EUR 5,00 täglich). Im Falle einer Änderung der Mindestbeitragsgrundlage zur gewerblichen Sozialversicherung wird die entsprechende Anpassung im AMS Intranet/Werteübersicht bekanntgegeben.²¹

Der in der aktuell gültigen Bundesrichtlinie BEMO in Betracht kommende DLU-Standard gilt dabei als Mindeststandard. Bei künftigen Anpassungen im Rahmen der Bundesrichtlinie BEMO ist auch in der Bundesrichtlinie UGP analog zu diesen Bestimmungen vorzugehen. Die_der Förderungswerber_in wird für die Dauer des Beihilfenbezuges vom AMS nicht versichert, sondern hat für ihren_seinen Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen und auch selbst dafür aufzukommen.

6.4.3.3.4 Dauer der Beihilfe

Die Beihilfe wird ab der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Versicherung nach GSVG bzw. BSVG) gewährt²². Um den Unternehmenserfolg abzusichern, beträgt die Dauer der gewährten Gründungsbeihilfe jedenfalls mindestens zwei Monate. Bei einer arbeitsmarktpolitisch begründeten Verlängerung der Vorbereitungsphase von mehr als 7 Monaten ergibt sich eine entsprechende Verkürzung der Dauer der Gründungsbeihilfe innerhalb der Gesamtprogrammdauer von maximal 9 Monaten. Eine Verlängerung oder Unterbrechung des gewährten Förderzeitraumes ist nicht möglich. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist die Beihilfe einzustellen.

6.4.3.3.5 Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Gründungsbeihilfe erfolgt durch eine Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger (LO-spezifische Festlegung der Zuständigkeit).

Die_der Förderungswerber_in ist verpflichtet, unverzüglich bekannt zu geben, falls während des Förderzeitraumes

- keine vollversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird oder
- diese vorzeitig beendet wird,

damit eine Einstellung der Beihilfe und eine Rückforderung ausgezahlter Beihilfenbeträge vorgenommen werden kann.

²¹ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.10.

²² siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.11.

6.4.3.3.6 Anrechenbarkeit

Übergenüsse aufgrund von Arbeitslosenversicherungsleistungen oder Beihilfengewährungen sind mit der Gründungsbeihilfe gegen zu rechnen.

6.4.3.3.7 Pfändbarkeit der Beihilfe

Die Gründungsbeihilfe ist eine beschränkt pfändbare Forderung gemäß § 290 Exekutionsordnung. Nicht der Pfändbarkeit unterliegt der zweckgebundene Sozialversicherungsanteil.

7. VERFAHREN

7.1. LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Aufgabe der Landesgeschäftsstelle ist – in Abstimmung mit den betroffenen Regionalen Geschäftsstellen – die Planung und Bereitstellung von Beratungsleistungen und umfasst alle Belange der Träger-bezogenen Abwicklung, des Monitorings/Controllings sowie der Koordination/Information.

7.1.1. Zukauf der Beratungsleistungen

7.1.1.1. Vergabeverfahren

Um die für die Durchführung dieses Programms erforderlichen Beratungskapazitäten zur Verfügung stellen zu können, ist von der jeweiligen Landesgeschäftsstelle mit einem bzw. mehreren geeigneten Beratungsunternehmen ein Werkvertrag abzuschließen.

Für das Vergabeverfahren sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (derzeit BVergG 2018) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Als Vergabeverfahren ist das offene Verfahren oder das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung anzuwenden. Je nach Entscheidung der Landesorganisation für das offene Verfahren oder das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung sind die entsprechenden, im Anhang befindlichen Ausschreibungsunterlagen zu verwenden und für die jeweilige Einzelvergabe zu adaptieren.

Die Datenschutzvereinbarung (Anhang zum Werkvertrag) ist abzuschließen, wobei neben der, für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Datenarten des § 25 Abs. 1 AMSG zusätzlich nachfolgende Datenart verwendet werden kann: „Umstände bzw. Informationen, die im Zusammenhang mit der geplanten zukünftigen selbstständigen Tätigkeit stehen, sofern sie wesentlich für die Beratung sind“.²³

²³ Eine datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung ist für die Gründungsberatung nicht erforderlich.

7.1.1.2. Ausmaß und Form der Beratung

Die Landesgeschäftsstellen werden ermächtigt, das Ausmaß und die Form (Einzelberatungen, kursmäßige Beratungen oder eine Kombination beider Beratungsformen) der Beratung für die Teilnehmer_innen am Unternehmensgründungsprogramm in der vertraglichen Vereinbarung mit dem beauftragten Beratungsunternehmen festzulegen.

7.1.1.3. Mindestvorgaben an das Angebot

Das Beratungsunternehmen hat ein Konzept vorzulegen, das in Zusammenarbeit mit den Berater_innen des AMS die Erbringung der unter Punkt 6.4.1 angeführten Beratungsleistungen sicherstellt. Dabei sind alle beratungsrelevanten Vorgaben der vorliegenden Richtlinie zu berücksichtigen.

Das Konzept hat im Sinne von Gender Mainstreaming und Diversity zumindest spezifische Beratungen für Frauen, insbesondere für Wiedereinsteigerinnen, und für benachteiligte Personen (z.B. Gründerinnenworkshops mit erfolgreichen Gründerinnen, Initiierung von Netzwerken zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch) und spezifische Beratungsformen, die benachteiligte Personen (z.B. Ältere, Personen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung) bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit unterstützen, zu enthalten.

Das beauftragte Beratungsunternehmen hat die Teilnehmer_innen auf die individualisierte Erhebung der Teilnahmezufriedenheit hinzuweisen. Die Erhebung der Teilnahmezufriedenheit dient als Grundlage für die laufende Qualitätssicherung und die kontinuierliche Verbesserung der Maßnahme.

Das beauftragte Beratungsunternehmen hat der Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice folgende Bestätigungen bzw. Stellungnahmen zu übermitteln:

- Beurteilung der grundsätzlichen Realisierbarkeit der Unternehmensidee als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in das Unternehmensgründungsprogramm
- Darstellung des Qualifizierungsbedarfes
- Individueller Beratungsbericht am Ende der Vorbereitungs- bzw. Realisierungsphase. Im Falle der Nichtaufnahme oder bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm sind dem Arbeitsmarktservice die dafür ausschlaggebenden Gründe mitzuteilen und die eventuell erkannten Defizite der Zielgruppenperson, die der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit entgegenstehen, bekannt zu geben.

7.1.2. Monitoring und Controlling

Die Auswertung der im ‚BAS TF‘ und ‚TAS‘ erfassten Projektdaten erfolgt im Rahmen des DWH.

Für Zwecke des Benchmarkings werden als Kennzahlen unter anderem die „Kosten pro beratener Person“ und die „Kosten pro Leistungstag“ herangezogen.

Zum Zwecke der laufenden Überprüfung des Unternehmensgründungsprogrammes und zu Abrechnungszwecken sind den Landesgeschäftsstellen von den Beratungsunternehmen mit Stichtag 31.12. eines Jahres und zu den von den Landesgeschäftsstellen festgelegten Stichtagen Berichte mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- zuständige RGS
- Name der_des Gründer_in
- SV-Nummer
- Status zum Stichtag (Beratungsanfrage, laufende Beratung, Beratung abgeschlossen - Gründung folgt noch, Beratung abgeschlossen - Gründung erfolgt am, Abbruch der Beratung)
- Bestätigung mit Unterschrift der beratenen Person über die geleisteten Beratungsstunden (Berater_in, Tag, Beratungszeit in Stunden, Inhalte der Gründungsberatung), wobei die Form des Nachweises von der LGS vorzugeben ist
- Unternehmensgegenstand
- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze
- Statistische Auswertung des Maßnahmenerfolges.

Zur Ergänzung der DWH-Daten sind von den Landesgeschäftsstellen der Bundesgeschäftsstelle jährlich, mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres, folgende von den beauftragten Beratungsunternehmen erstellte Angaben zu übermitteln:

- Name des beauftragten Beratungsunternehmens
- Anzahl der im Berichtszeitraum neu beratenen Personen in der Klärungsphase (männlich, weiblich, gesamt)
- Anzahl der im Berichtszeitraum neu beratenen Personen in der Vorbereitungsphase (männlich, weiblich, gesamt)
- Anzahl der im Berichtszeitraum erfolgreichen Gründungen (männlich, weiblich, gesamt) und Auflistung nach Branchen
- Anzahl der im Berichtszeitraum neu beratenen Personen in der Nachbetreuungsphase (männlich, weiblich, gesamt) und Auflistung nach Branchen.

7.1.3. Maßnahmenerfolg

Das Ziel und die Inhalte der Gründungsberatung sind die Klärung und die tatsächliche Gründung.

In den individuellen Beratungsberichten ist durch das beauftragte Beratungsunternehmen rückzumelden, welches der beiden inhaltlichen Maßnahmenziele erreicht wurde. Als Kennzahl für den Maßnahmenerfolg wird die Gründungsquote (Anteil der tatsächlichen Gründungen an den Beratungen) herangezogen. Im Werkvertrag ist ein diesbezüglich

angestrebter Planwert festzulegen. Die Vereinbarung des angestrebten Maßnahmenerfolges dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Bei signifikanten Abweichungen ist eine neuerliche Übertragung ohne Ableitung und Festlegung von Änderungserfordernissen nicht möglich. Das beauftragte Beratungsunternehmen ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse sind die Anregungen des beauftragten Beratungsunternehmens einzubeziehen.

7.1.4. Arbeitsmarkterfolg

Für die Beurteilung des Arbeitsmarkterfolges wird als einheitlicher Indikator die Kennzahl „Bestand Personen in selbstständiger Beschäftigung 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme“ (Anteil in Prozent) herangezogen. Dieser Indikator wird für Zwecke des Benchmarkings verwendet und ist gleichfalls bei Vorlagen von Projekten an die Bundesorganisation (Förderausschuss) darzustellen (Erfolg in relativen und absoluten Zahlen). Die Auswertung erfolgt mittels DWH-Verbleibsmontoring.

Im Werkvertrag ist ein diesbezüglich angestrebter Planwert festzulegen. Die Vereinbarung des angestrebten Arbeitsmarkterfolges dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Bei signifikanten Abweichungen ist eine neuerliche Beauftragung ohne Ableitung und Festlegung von Änderungserfordernissen nicht möglich. Das beauftragte Beratungsunternehmen ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse sind die Anregungen des beauftragten Beratungsunternehmens einzubeziehen.

Zum Zweck der Beurteilung des UGP-Programms erfolgt die Begutachtung des Arbeitsmarkterfolges 12 Monate nach Austritt aus der Maßnahme.

7.1.5. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

- Das ‚BAS TF‘ ist einzusetzen.
- Die Anzahl der zu beratenden Personen und die Anzahl der Leistungstage sind unter „Kapazitäten“ als Plan- und Istwerte zu erfassen.
- Beteiligungen anderer Kostenträger sind zu erfassen.
- Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist zu dokumentieren.
- Sofern Auszahlungen an Berichte gebunden sind, sind die Berichte mit der entsprechenden Zeile im Auszahlungsplan zu verknüpfen. Eine Freigabe dieser und aller weiteren Zahlungen kann nur nach positiver Prüfung des Berichtes erfolgen.

- Projektverlängerungen können mit der Geschäftsfunktion „Projekt verlängern“ durchgeführt werden, ohne dass die Teilnehmer_innen auf Veranstaltungen neu gebucht werden müssen.
- Der Abschluss des Verfahrens (Zuschlagserteilung) ist mittels Auftragschreiben des BAS TF durchzuführen.
- Der abgeschlossene Werkvertrag ist in das ‚BAS TF‘ (PUC) zu importieren.
- Die Planwerte für den Maßnahmenerfolg und für den Arbeitsmarkterfolg sind im ‚BAS TF‘ auf der Maßnahmenbasis zu erfassen.

Die budgetäre Verbuchung in der Applikation ‚AMF-SAP‘ erfolgt elektronisch auf Grund der Entscheidung/Genehmigung im ‚BAS TF‘ und entspricht der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.2. REGIONALE GESCHÄFTSSTELLE

Aufgabe der Regionalen Geschäftsstelle ist die Nutzung der externen arbeitsmarktbezogenen Dienstleistungen im Rahmen der Beratung und Betreuung und umfasst alle Belange der Teilnehmer_innen bezogenen Abwicklung.

7.2.1. Eintragungen im PST

7.2.1.1. Betreuungsvereinbarung

Unter Beachtung der Bestimmungen der Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ (Punkt 6.11) ist die arbeitsmarktpolitische Beurteilung in der Betreuungsvereinbarung unmittelbar vor Beginn der Vorbereitungsphase festzuhalten. Ausgehend von der Stellungnahme des Gründungsberatungsunternehmens sind der geplante Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit und die Dienstleistungen des AMS (Existenzsicherung, Gründungsberatung und geplante Qualifizierungsmaßnahmen) zu beschreiben. Das Feld „Verm.Post“ ist ab Beginn der Vorbereitungsphase bis zum Ende des Unternehmensgründungsprogrammes auf „N“ zu setzen.

7.2.1.2. Individuelle Beratungsberichte

Die Rückmeldungen in Form der individuellen Beratungsberichte sind unter Beachtung der Bestimmungen der Bundesrichtlinie „Betreuungsvereinbarung“ (Punkt 6.2.5.1.6.) zu dokumentieren und im Textdokument MVBER abzuspeichern.

7.2.1.3. Abwicklung im PST

Während der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm - ab Beginn der Vorbereitungsphase bis zum Ausscheiden - bleibt der PST-Status auf „SC“ (auch bei Gewährung von Gründungsbeihilfe)

Je nach vereinbarter Dauer der Vorbereitungs- und Realisierungsphase ist für den darauf folgenden Werktag ein Kontakttermin festzuhalten und der PST mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des_der Teilnehmer_in aus dem Unternehmensgründungsprogramm ruhend zu stellen.

Auf der Maske „FDG“ generiert sich bei einem UGP-DLU Förderungsfall durch die Eintragung in die AMF-Beihilfenapplikation automatisch der Maßnahmentyp "DLU" und „UGP-Vorbereitungsphase“ oder „GB“ und „UGP Realisierungsphase“ und der Förderungszeitraum.

7.2.2. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

Das BAS IF ist einzusetzen. Die in der BEMO angeführten EDV-Anweisungen sind zu berücksichtigen.

- **UGP-Vorbereitungsphase:**

Im Fenster „Begehrensfall-Basis“ ist der Typ „UGP-Vorbereitungsphase“ auszuwählen. Dadurch generiert sich in der Group-Box „Maßnahmenbegründung“ automatisch der Standardtext „Existenzsicherung während Gründungsvorbereitung“.

Eine Unterbrechung ist nicht möglich. Kurze Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt, bei längeren Unterbrechungen (z.B. Krankenstand von mehr als einem Monat) ist der Förderungsfall abzuschließen und bei Wiederaufnahme in das Unternehmensgründungsprogramm ein neuer Förderungsfall anzulegen. Der neue Förderzeitraum ist anhand der individuellen Problemlage neu festzulegen und arbeitsmarktpolitisch zu begründen.²⁴

Eine Verlängerung des Förderungszeitraumes innerhalb der Maximaldauer von 9 Monaten ist möglich.

- **UGP-Realisierungsphase:**

Im Fenster „Begehrensfall Basis“ ist der Typ „UGP-Realisierungsphase“ auszuwählen. Dadurch generiert sich in der Group-Box „Maßnahmenbegründung“ automatisch der Standardtext „Existenzsicherung während Startphase“.

Eine Verlängerung oder Unterbrechung des Förderungszeitraumes ist nicht möglich.

7.2.3. eAMS-Konto für Personen

Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es bereits ein gleiches Begehren auf Papier gibt (Förderungswerber_in schickt auf beiden Kanälen

²⁴ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.11.

dasselbe Begehren) oder es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt. In allen anderen Fällen ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

7.2.4. eAkte

Ab Einsatz der eAkte sind alle förderungsrelevanten Dokumente unter der Förderfallnummer in der eAkte abzulegen.

7.2.5. EDV-Abwicklung im Teilnahmenadministrationssystem (TAS)

- Die Teilnehmer_innen sind mittels TAS zu administrieren.
- Mit Beginndatum der Klärungsphase ist die Person zum TAS zuzubuchen, im PST generiert sich die neue Teilnahmen-Zeile mit dem Status „interessiert“. Der Status des PST bleibt dadurch gleich.
- Mit Beginndatum der Vorbereitungsphase ist die Person mit der Aktion „Eintritt“ und dem Grund „Vorbereitungsphase“ umzubuchen. Der Status des PST ändert sich dadurch auf „SC“.
- Beim Übertritt von der UGP-Vorbereitungsphase auf die UGP-Realisierungsphase ist eine Umbuchung vom Status „eingetreten“ in Status „eingetreten“ mit dem Grund „Realisierungsphase“ durchzuführen. Der Status des PST bleibt dabei auf „SC“.
- Mit Beendigung des Gründungsprogrammes ist mit dem entsprechenden Datum und dem jeweiligen Beendigungsgrund eine Austrittsbuchung vorzunehmen.
- Liegt nach Rückmeldung des beauftragten Beratungsunternehmens ein Maßnahmenabbruch bzw. ein Maßnahmenausschluss vor, ist eine Austrittsbuchung mit der Aktion „Abbruch“ bzw. „Ausschluss“ mit dem jeweiligen Datum und Abbruch- bzw. Ausschlussgrund vorzunehmen (TN-Status „abgebrochen“).

8. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie AMF/3-2023.

9. EINFÜHRUNGSBERICHT UND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht bis spätestens 31. Dezember 2027 an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen (auch oder nur per Mail) zu übermitteln. Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes

(Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen. Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per Mail).

10. ERLÄUTERUNGEN

10.1. Zu Punkt 3.3. EFQM-Kriterium

EFQM-Kriterium 3.5: Beziehungen zu Partnern werden aufgebaut und ein Beitrag für die Schaffung nachhaltigen Nutzens sichergestellt.

EFQM-Kriterium 4.1 und 4.3: Nachhaltiger Nutzen wird geplant, entwickelt und geliefert.

10.2. Zu Punkt 6.2. Förderbarer Personenkreis

Bei der Beurteilung, ob Arbeitslosigkeit als Voraussetzung für die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm (vor Beginn der Vorbereitungsphase) vorliegt, wird auf die gültige Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV (Status-Richtlinie)“ verwiesen.

Für Stiftungsteilnehmer_innen ist die Absolvierung der Klärungsphase im Rahmen der Outplacementstiftung möglich, die Vorbereitungsphase muss im Rahmen des UGP absolviert werden. Ausgenommen davon sind Stiftungskonzepte deren Maßnahmenmodule die Voraussetzungen des § 18 Abs. 6. AIVG und der Vollauslastung erfüllen.

Da Drittstaatsangehörige mit Verm. Post „N“ in der Regel nur über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen, kann die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung des UGP, Aufnahme einer dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit, nur von Drittstaatsangehörigen mit Verm. Post „J“ erreicht werden.

Im Rahmen der Zielsetzung des Gender Mainstreaming, den Frauenanteil zu erhöhen, ist besonders die Zielgruppe der Wiedereinsteigerinnen für eine Programmteilnahme angesprochen. Darüber hinaus können auch Berufseinsteiger_innen bzw. Personen, die ihr Dienstverhältnis wegen einer beabsichtigten Unternehmensgründung lösen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in das Unternehmensgründungsprogramm aufgenommen werden. Um die Zeit bis zur Beendigung eines Dienstverhältnisses sinnvoll zu nützen, können diese Personen (Voraussetzung: Status „AF“) Beratungstermine im Rahmen der Klärungsphase in Anspruch nehmen.

10.3. Zu Punkt 6.3. Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Dauer von maximal acht bzw. maximal zehn Wochen für die Klärungsphase kann im Rahmen des individuell festzulegenden Beratungs- und Betreuungsprozesses in

Zusammenarbeit mit der Gründungsberatung verkürzt werden, wenn ein rascher Start der konkreten Gründungsvorbereitung für eine erfolgreiche Unternehmensgründung zielführend ist.

Auch eine Unternehmensneugründung im Rahmen eines Franchisevertrages ist als Unternehmensneugründung anzusehen. Die Beratungsunternehmen sind anzuhalten, den Franchisegeber auf Seriosität (z.B. Mitgliedschaft des Franchisegebers beim Österreichischen Franchise Verband) zu prüfen. Da nicht alle Franchisegeber Mitglied des Österreichischen Franchise Verbandes sind, ist vom Beratungsunternehmen der Vertrag zwischen Franchisegeber und der_m potenziellen Franchisenehmer_in dahingehend zu prüfen, ob ein qualitativ orientiertes Partnerschaftskonzept vorhanden ist, das die positive wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit der_s Franchisenehmer_in berücksichtigt. Bei sogenannten Strukturvertriebsformen ist vom Gründungsberatungsunternehmen zu prüfen, ob bei dieser Unternehmensform im Rahmen einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Einkommenshöhe zu erwarten ist, die ein wirtschaftliches Überleben sichert. Dies kann nicht angenommen werden, wenn Mitgliederwerbung als wesentlicher Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeit im Vordergrund steht.

Im Falle des Vorliegens eines AIG bzw. DLU-Anspruchs (z.B. landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet oder Einheitswert unter dem im § 12 (6) lit.b AIVG genannten Betrag, der mit Wirkung ab 1. Jänner eines jeden Jahres gemäß. § 108a ASVG aufgewertet wird) liegt eine Unternehmensneugründung auch dann vor, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Aufnahme in das UGP eine BSVG-Pflichtversicherung bestand und eine selbstständige Tätigkeit in einer anderen Branche erfolgt.

Eine Verkürzung der erforderlichen Frist von drei auf zwei Jahre vor Aufnahme einer neuerlichen selbstständigen Erwerbstätigkeit ist in Einzelfällen möglich, wenn z.B. die Unternehmensgründung in einer anderen Branche erfolgt, oder die vorangegangene selbstständige Erwerbstätigkeit aus Gründen beendet werden musste, die bei neuerlicher Unternehmensgründung nicht mehr vorliegen und deshalb die Erfolgsaussichten positiv bewertet werden. Diese Verkürzung der Frist gilt auch für die Programmteilnahme von ehemaligen Nebenerwerbsbauern, die im Rahmen des UGP eine selbstständige Tätigkeit in einer anderen Branche anstreben.

Vom Gründungsberatungsunternehmen ist zu prüfen, ob bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach GSVG oder BSVG vorliegen. Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung einer versicherungspflichtigen Berechtigung (Gewerbeanmeldung oder Gewerbeausübungsbewilligung) bzw. mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit. Über den Personenkreis der von der Versicherungspflicht nach GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) erfasst ist, informiert die Sozialversicherungsanstalt der

Selbstständigen. Nicht als Unternehmensgründer_innen anerkannt werden Personen, die von der „Kleinst- bzw. Kleinunternehmerregelung“ Gebrauch machen und um eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach GSVG bei der Kranken- und Pensionsversicherung ansuchen, da sie die jährlichen Versicherungsgrenzen bei Umsatz und Gewinn nicht erreichen. Bei einer Minderheitsbeteiligung an einer GesmbH (in der Regel unter 25% Beteiligung), liegt keine Unternehmensgründung vor, da diese Personen als unselbstständig Erwerbstätige bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse versicherungspflichtig sind.

Personen im Rahmen einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit mit gesetzlicher Interessensvertretung für freie Berufe zählen nicht zur Zielgruppe des Unternehmensgründungsprogramms. Ziel des Arbeitsmarktservice bei der Umsetzung dieses Programms ist die Reduzierung der Arbeitslosigkeit subsidiär zur Vermittlungstätigkeit. So erfüllen z.B. Rechtsanwält_innen oder Ärzt_innen die rechtlichen Voraussetzungen für die Eröffnung einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer Arztpraxis, wobei die Kapitalbeschaffung im Vordergrund steht und nicht die Erstellung eines Unternehmenskonzeptes durch ein Beratungsunternehmen.

Überschuldete Personen mit laufender Pfändung bzw. laufendem Exekutionsverfahren und mit Vorliegen eines Schuldenregulierungsverfahrens (Außergerichtlicher Ausgleich, Zwangsausgleich, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren) sind von einer Programmteilnahme auszuschließen, da dadurch die Erarbeitung eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes nicht möglich ist. Das Beratungsunternehmen ist verpflichtet, ab Kenntnis der Überschuldung die zuständige Regionale Geschäftsstelle über diesen Umstand zu informieren und bei fehlenden Erfolgsaussichten zur Bereinigung der Überschuldung innerhalb der Vorbereitungsphase die Gründungsberatung zu beenden. Bei laufender Pfändung des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezuges ist eine Programmteilnahme ausgeschlossen.

10.4. Zu Punkt 6.4. Leistungen des Unternehmensgründungsprogramms

Aus Sicht des AMS handelt es sich bei den Beratungsleistungen im Rahmen des UGP um keinen *Lehrgang* im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3 lit c ASVG. Im Falle der Gewährung von Beratungsleistungen insbesondere während des Erhalts einer Kündigungsentschädigung oder einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt während der Vorbereitungsphase besteht daher grundsätzlich keine Beitragspflicht seitens des AMS an die AUVA.

10.5. Zu Punkt 6.4.1.1. Klärungsphase

Die maximale Dauer der Klärungsphase beträgt acht bzw. zehn Wochen. Dadurch soll eine umfassende und fundierte Beurteilung der Unternehmensidee gewährleistet werden, wobei bei Bedarf auch mehrere Beratungstermine in Anspruch genommen werden können. Da auch arbeitslose Personen ohne Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung in das Unternehmensgründungsprogramm aufgenommen werden können, ist diese umfassende Beurteilung notwendig.

In der Klärungsphase ist vom Gründungsberatungsunternehmen grundsätzlich abzuklären, ob der_die potenzielle Gründer_in beabsichtigt, die selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auszuüben und ob ein Einkommen realisierbar ist, das ein wirtschaftliches Überleben des_der Unternehmensgründer_in ermöglicht. Eine genaue Beurteilung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit der geplanten Unternehmensneugründung wird erst im Rahmen der Vorbereitungsphase bei der Erstellung des Finanzierungsplanes möglich sein. Für eine umfassende Erstbeurteilung kann die Beratungskapazität von anderen Einrichtungen für die Gründungsberatung (z.B. WKO, branchenspezifischen Interessensvertretungen etc.) in Anspruch genommen werden.

10.6. Zu Punkt 6.4.1.3. Realisierungsphase

Zum Nachweis der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen auf Wunsch der_s Kund_in eine Anmeldungsbestätigung mit dem Beginndatum der Selbstständigkeit ausgestellt. Nach Prüfung der Voraussetzungen der Versicherungspflicht bekommt die_der Kund_in innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Monaten eine Versicherungsbestätigung.

10.7. Zu Punkt 6.4.2. Qualifizierung

Da alle Teilnehmer_innen an der Vorbereitungs- bzw. Realisierungsphase den DLU-Pauschalersatz erhalten, ist im Falle eines weiteren BEMO-Förderungsfalles (Gewährung von KK bzw. KNK) kein nochmaliger Pauschalersatz zu verfügen, sondern zwecks Unfallversicherung am BEMO-Bearbeitungsblatt die Kategorie „kleiner 10 Maßnahmenstunden“ auszuwählen.

10.8. Zu Punkt 6.4.3.2 Vorbereitungsphase: Arbeitslosengeld-/Notstandshilfe-Fortbezug bzw. DLU

Im Falle des Erhalts einer Kündigungsentschädigung oder einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt während der Vorbereitungsphase werden ausschließlich Beratungsleistungen gewährt.

10.9. Zu Punkt 6.4.3.3.2 Förderungsvoraussetzungen

Sollte die Gewerbeberechtigung oder die SVA-Anmeldungsbestätigung nicht erbracht werden können, weil z.B. nach den Bestimmungen des GSVG keine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, kann keine Gründungsbeihilfe gewährt werden.

10.10. Zu Punkt 6.4.3.3.3 Höhe der Beihilfe

Rückforderungen eines Bezugs einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung sind unter Anwendung von § 25 ALVG vorzunehmen. Die Möglichkeit einer Rückforderung ist insbesondere dann gegeben, wenn bereits vor dem UGP oder während der UGP-Teilnahme (Klärungs- oder Vorbereitungsphase) eine „geringfügige“ selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde, wobei Einkünfte aus freien Dienstverträgen nicht mit selbstständigem Einkommen gleichzusetzen sind. Wird auf Grund des Einkommenssteuerbescheides die SVA-Versicherungsgrenze überschritten, kann es zu einer auf Jahresbeginn rückwirkenden Versicherung nach dem GSVG kommen. Als arbeitslos gemäß § 12 ALVG Abs.1 gilt jedoch nur, wer nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt.

Der für den Sozialversicherungsbeitrag der Mindestbeitragsgrundlage zur gewerblichen Sozialversicherung gewährte Zuschlag errechnet sich folgendermaßen:

(Mindestbeitrag zur gewerblichen Sozialversicherung inkl. Unfallversicherung * 12)/365

Der sich ergebende Betrag ist auf 10 Cent aufzurunden.

Bei Personen, die vor Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit innerhalb einer kürzeren Frist als drei Jahre bereits nach GSVG versicherungspflichtig waren, ergibt sich ein höherer Versicherungsbeitrag in der Kranken- und Pensionsversicherung. Der Zuschlag zur Gründungsbeihilfe deckt bei diesen Personen daher nicht die volle Höhe des Versicherungsbeitrages ab.

Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt gemäß GSVG erst mit dem Tag der Erlangung einer versicherungspflichtigen Berechtigung (Gewerbeanmeldung). Ab dem Beginn der Pflichtversicherung im Rahmen der SVS erfolgt seitens des AMS keine Einbeziehung in Sozialversicherung und Unfallversicherung.

Bei künftigen Anpassungen des DLU-Mindeststandards im Rahmen der Bundesrichtlinie BEMO oder bei Anpassungen des Zuschlages für den Sozialversicherungsbeitrag wird auch bei laufenden Fällen der Tagsatz stichtagsbezogen angepasst.

10.11. Zu Punkt 6.4.3.3.4. Dauer der Beihilfe

Da nach dem GSVG und BSVG auch bei untermonatigen Gründungen für das gesamte Monat, in dem die Pflichtversicherung beginnt, der volle Beitrag zu leisten ist, ist es zweckmäßig, die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit an einem Monatsersten vorzunehmen.

Da die Existenzsicherung während des Erhalts von Urlaubs- bzw. Kündigungsentschädigung oder Urlaubsabfindung gewährleistet ist, wird für den Zeitraum einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung oder Ersatzleistung für Urlaubsgeld keine Gründungsbeihilfe gewährt.

10.12. Zu Punkt 7.2.2. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

Bei einem Abschluss eines Förderfalles während der UGP-Vorbereitungsphase und bei einem neuerlichen Eintritt in das Unternehmensgründungsprogramm ist ein neuer Förderfall über den PST anzulegen, da durch Duplizieren eines Förderfalles der UGP-Vorbereitungsphase automatisch ein Förderfall „UGP-Realisierungsphase“ angelegt wird.

11. ANHANG

- 11.1. Muster–Ausschreibungsunterlage für das Offene Verfahren**
- 11.2. Muster–Ausschreibungsunterlage für das Verhandlungsverfahren**
- 11.3. Muster–Werkvertrag**